



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
4/2023 (21. April 2023)

Richtlinie für Gastvorträge

(s.a. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 09.10.2020 (GABl. 2020, S. 759), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.11.2022 (GABl. 2022, S. 1159))

1. Gastvorträge sind grundsätzlich hochschulöffentlich und sollen nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Sie sind in der Hochschule bekannt zu machen.
2. Für Einzelverträge mit einer Vortragsdauer von mindestens 1 ½ Stunden kann in der Regel ein Honorar bis zur Höhe von € 225,-- festgesetzt werden.
3. Für im Rahmen von Sonderveranstaltungen mehrfach zu haltende Vorträge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und Umfang (Vortragsreihe) kann jeweils ein Honorar bis € 47,-- pro Unterrichtsstunde bewilligt werden. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
4. Für die Höhe der Honorare nach Ziffer 2 und Ziffer 3 ist die Qualifikation der/des Vortragenden, die Schwierigkeit des Vortrags sowie der Zeitaufwand für seine Vorbereitung angemessen zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der Vortragsdauer kann auch die Zeit einer sich daran anschließenden Diskussion einbezogen werden.
5. Die Vergütung nach Ziffer 2 kann auch bis zur Höhe von € 310,-- festgesetzt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf der Vorlage einer gesonderten Begründung, die eine Überschreitung der Vortragsvergütung nach Ziffer 2 rechtfertigt. Für die Begründung gilt Ziffer 7.
6. Die Vergütung nach Ziffer 3 kann auch bis zur Höhe von € 70,60 festgesetzt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf der Vorlage einer gesonderten Begründung, die eine Überschreitung der Vortragsvergütung nach Ziffer 3 rechtfertigt. Für die Begründung gilt Ziffer 7.
7. Die Begründung nach Ziffer 5 Satz 2 und Ziffer 6 Satz 2 ist zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung des Gastvortrags spätestens zwei Wochen vor Beginn des Vortrags der Personalabteilung vorzulegen. Aus der Begründung muss sich insbesondere die hervorragende Qualifikation der/des Vortragenden (z. B.: Berufliche Qualifikation, bisherige Vortragsorte [national/international], Zuhörerzahl zurückliegender Vorträge, Bekanntheitsgrad aus Medien) sowie die Besonderheit des Vortragsthemas (z.B.: Schwierigkeitsgrad, Zeitaufwand für die Vorbereitung, Bedeutsamkeit für Studienangebote der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Relevanz) ergeben.
8. Die unter Ziffer 5 Satz 1 und Ziffer 6 Satz 1 genannten Beträge dürfen nur in außergewöhnlich sowie einzigartig gelagerten und schriftlich begründeten Einzelfällen überschritten werden; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Soll ausnahmsweise ein Vortragshonorar von über € 600,-- gewährt werden, bedarf es ferner der Zustimmung des MWK.
9. Neben dem Honorar kann - falls unbedingt erforderlich - eine reisekostenrechtliche Abfindung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vereinbart werden. Im Regelfall sollte das Honorar jedoch die Reisekosten einschließen.